

Haushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 30.886.100 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 33.147.300 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | - EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 2.261.200 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 | |
| | Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 2.761.200 EUR |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage | 500.000 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 29.461.500 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 30.508.600 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und | |
| | der Finanzierungstätigkeit auf | 5.820.400 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und | |
| | der Finanzierungstätigkeit auf | 12.887.500 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 5.100.200 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 1.425.000 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 3.000.000 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 147,210 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 %
2.	Gewerbesteuer	370 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 5

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO-Doppik sind erhebliche Investitionen im Vorbericht darzustellen. Für den Haushalt der Stadt Büdelsdorf wird festgelegt, dass erhebliche Investitionen vorliegen, wenn die Auszahlungen 50.000 EUR oder mehr betragen.

§ 6

Für die auf Seite 1 im Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

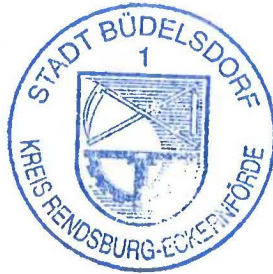
- a) Die Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig. Die dazugehörigen Auszahlungen sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.
- b) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets können für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- d) Die Aufwendungen eines Budgets sind übertragbar. Die dazugehörigen Auszahlungen sind ebenfalls übertragbar.

§ 7

Der jeweils zuständige Ausschuss wird ermächtigt, über die Aufhebung von Sperrvermerken im Haushalts- und Stellenplan zu entscheiden.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.02.2024 mit Einschränkungen erteilt.
Es wurde ein Teilbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
in Höhe von 4.233.100,00 € genehmigt.
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in voller Höhe genehmigt.

Büdelsdorf, den 09.02.2024



Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister


Hinrichs